

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Juli 1935



Jahrgang 1 Heft 14

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

I n h a l t

	Seite		Seite
Amtlicher Teil		d) Berufliches Ausbildungswesen	
Personalnachrichten	306	380. Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulschaften. Vom 28. Juni 1935	315
Amtliche Erlasse		381. Ahnennachweis an Fachschulen. Vom 9. Juli 1935	318
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für		e) Bäuerliches	
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		382. Ausbildung für Jungbäuerinnen zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde. Vom 5. Juli 1935	319
Allgemeine Verwaltungssachen		Volksbildung	
366. Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude. Vom 28. Juni 1935	308	383. Die Veranstaltung der Weihnachtsfeiern und Eltern- abende usw. in den Schulen unterliegt nicht der Genehmigung der Reichsmusikkammer usw. Vom 2. Juli 1935	319
367. Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Gauparteitag des Gauess Kurmark. Vom 28. Juni 1935	309	384. Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preussischen Kunsthochschulen. Vom 3. Juli 1935 . .	319
368. Erweiterung des Auftrages des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst auf einzelne Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Vom 1. Juli 1935	309	385. Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstal- tungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin. Vom 10. Juli 1935	320
369. Urlaubsreisen in das Ausland. Vom 3. Juli 1935	309	Körperliche Erziehung	
Wissenschaft		386. Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen für Land- jahrerzieher. Vom 1. Juni 1935	320
a) Hochschule		387. Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 7. Juni 1935	321
370. Gebühren der nichtbeamteten Dozenten und Lektoren. Vom 2. Juli 1935	310	388. Lehrgänge des Reichsbundes für Leibesübungen. Vom 9. Juni 1935	321
371. Aufnahmebestimmungen für die Reichsenschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen. Vom 6. Juli 1935	311	389. Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der Leibes- übungen und körperlichen Erziehung. Vom 11. Juli 1935	321
Erziehung.		Landjahr	
b) Volks- und Mittelschulen		390. Wirtschaftshilfen für die Landjahrheime. Vom 12. Juli 1935	322
372. Anschauungsmaterial über das Wesen des Germanen- tums in den Schulen. Vom 4. Juli 1935	311	Sonstiges	
c) Höhere Schulen		391. Elektrische Maßeinheiten. Vom 27. Juni 1935 . . .	323
373. Sicherung der Räume für den Chemie- und Physik- unterricht. Vom 24. Juni 1935	311	392. Elektrische Maßeinheiten. Vom 1. Juli 1935	323
374. Schulzeugnisse. Vom 2. Juli 1935	312	der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
375. Kammergerichtsentscheidung in Grundbuchangelegen- heiten. Vom 5. Juli 1935	312	Württemberg	
376. Berechtigung des Reifezeugnisses einer dreijährigen Frauenshule. Vom 8. Juli 1935	314	393. Zeugnisstufen in den Schulen und bei den Prüfungen. Vom 22. Juni 1935	323
377. Beurlaubung von Studienassessoren und Studienträtern zur Tätigkeit in Lustämtern, Forschungsämtern usw. Vom 8. Juli 1935	314		
378. Teilnahme der Schüler an Morgenandachten usw. Vom 9. Juli 1935	315		
379. Sonderabdruck des Erlasses über Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 11. Juli 1935	315		

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zu Ministerialräten der Oberregierungsrat Staatsrat Schmidt-Bodenstedt und Landwirtschaftsrat Dr. Döring,

zu Oberregierungsräten der Regierungsrat Hoffheinz und Landgerichtsrat Dr. Galandi,

zu Regierungsräten die Amtsräte Weber, Höltkemeier, Briesse und Gerichtsassessor Dr. Schwarz,

zu Ministerialamtännern die Regierungsoberinspektoren Körner, Rode und Verwaltungsoberinspektor Zilliger,

zu Regierungsoberinspektoren Zollinspektor Henne und Polizeiinspektor Johannes,

zum Oberstudiendirektor der Studiendirektor Dr. Fritz Hippe an dem städtischen Oberlyzeum in Salzwedel (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyßig übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Werner Bosh an dem staatlichen Gymnasium in Braunsberg (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums nebst Oberrealschule in Eych übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat August Adam an der Heinrich-von-Plauen-Schule in Elbing (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen deutschen Oberschule in Aufbauform und gleichzeitig des städtischen Gymnasiums in Fürstenwalde übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Joseph Berger an dem staatlichen Realgymnasium in Beuthen (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums Johanneum in Groß-Strelitz übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Otto Genzer vom staatlichen Realgymnasium in Goldap (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Aufbauschule in Hohenstein übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Konrad Grausch an dem städtischen Oberlyzeum in Insterburg (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Oberlyzeums in Ortelsburg übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Ulrich Haller (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Gymnasiums in Pyritz übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Walther Herzberg an dem städtischen Realgymnasium in Crossen (als solchem ist ihm die Leitung des

staatlichen Gymnasiums und der Aufbauschule in Preußisch-Friedland übertragen worden),

zum Studiendirektor der Studienrat Dr. Alexander Weigt an der staatlichen Aufbauschule in Jastrow (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Aufbauschule übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Dortmund der Dozent Dr. Paul Schneider,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Lauenburg i. Pr. der Studienrat Otto Sreckelsen,

zum Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Stadtmedizinalrat Dr. Wilhelm Klein in Berlin (gleichzeitig sind ihm Sitz und Stimme in der genannten Fakultät verliehen worden),

zum Honorarprofessor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg der Abteilungsleiter und Professor an der Deutschen Seewarte in Hamburg Dr. Willy König,

zum Direktor und Professor des Instituts für Schädlingsforschung der Universität Rönigsberg i. Pr. der bisherige Studienrat am Reformrealgymnasium in Riesenburg (Westpr.) Dr. Lothar Szidat,

zum Kurator der Universität Bonn der frühere Oberverwaltungsgerichtsrat Bachem.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Oberstudiendirektors Dr. Franz Braun an dem städtischen Gymnasium in Lauenburg (Pommern) zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Anstellung des Studienrats Ernst Mölle an dem städtischen Reformrealgymnasium in Wiesbaden zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule der Stadt Wiesbaden,

die Berufung des bisherigen Leiters der höheren Stadtschule in Bischofsburg Paul Bartels zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Bischofsburg,

die Anstellung des Studienrats Dr. Horst Jäger an dem Vereinigten Rönigstädtischen- und Leibniz-Gymnasium in Berlin zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Berlin,

die Anstellung des Direktor-Stellvertreters Ernst Joly an der Kreisberufsschule des Saalkreises zum Direktor der genannten Schule,

die Anstellung des Gewerbeoberlehrers Thomas an der Gewerblichen Berufsschule der Stadt Oberhausen zum Direktor im Berufsschuldienst der Stadt Oberhausen.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Percy Brigl in Hohenheim in gleicher Eigenschaft in die Landwirtschaftlich-Tierärztliche Fakultät der Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Gallas in Gießen in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Königsberg,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Sauer in Königsberg i. Pr. in gleicher Eigenschaft in die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster i. Westf.

Es ist übertragen worden:

vom 1. Mai 1935 ab die Stelle eines Direktors und Professors des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Silikatforschung in Berlin-Dahlem dem ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Citel an der Technischen Hochschule in Berlin.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. Dr. Paul Arndt,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena Geh. Hofrat Alexander Cartellieri,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Greißwald D. Freiherr von der Holz,

der außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Ignaz Raup,

der planmäßige außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Dr. Johann Georg Sönigsberger,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Richard Kroner,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Dr. Robert Lauterborn,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg Dr. Franz Leonhard,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg Dr. Heinrich Liebmann,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Geh. Hofrat Dr. Rudolf Merkel,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München Dr. Alexander Pfänder,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg Dr. Konrad Port,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Köln Dr. Richard Winkel,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg Dr. Artur Rosenthal,

der ordentliche Professor in der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig Obermedizinalrat Dr. Dr. Johannes Schmidt,

der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Heinrich Sieber,

der ordentliche Professor in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Geh. Regierungsrat Dr. Hans Spemann,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen D. Dr. Carl Stange,

der ordentliche Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster Dr. Richard Stapper,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock Dr. Richard Stoermer,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität München Geh. Regierungsrat Eduard Weigl.

Es ist entlassen worden:

auf seinen Antrag aus dem badischen Landesdienst der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Dr. Wilhelm von Möllendorf.

*

Der ordentliche Professor in der Juristischen Fakultät der Universität München, Geh. Justizrat Dr. Leopold Wenger, scheidet mit Ende September 1935 auf seinen Antrag aus dem bayerischen Landesdienst und gleichzeitig damit aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule aus.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

366. Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im RMBl. 1935 S. 545 habe ich den nachstehenden Erlaß veröffentlicht. Ich bitte, für Beachtung des Erlasses bei allen Verwaltungen zu sorgen.

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). — I A 4781/4015.

*

Anlage.

Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich:

I. Regelmäßige Beflaggungstage.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, flaggen ohne besondere Anordnung an folgenden Tagen:

1. am Neujahrstag,
2. am Reichsgründungstag (18. Januar),
3. am Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
4. am Heldengedenktag (fünfter Sonntag vor Ostern) — halbmaß —,
5. am Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
6. am nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
7. am Erntedanktag.

II. Beflaggung aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I bezeichneten Gebäude an anderen Tagen behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda vor. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I be-

zeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten,
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Regierungspräsidenten, in den anderen Ländern die ihnen entsprechenden Behörden.

Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Vor der Anordnung ist die Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zu hören.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

III. Beflaggung im Ausland.

Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

IV. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

- a) der Erlaß über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen vom 20. März 1929 (RMBl. S. 265)¹⁾ und seine Änderung vom 11. Juli 1931 (RMBl. S. 483),²⁾
- b) die Bekanntmachung zum Erlasse der Reichsregierung über Hoheitsanordnungen und Verhalten der Reichsbehörden bei besonderen Anlässen vom 30. Juli 1929 (RMBl. S. 591),
- c) die Bekanntmachung über die Übermittlung von Hoheitsanordnungen an die Reichsbehörden durch Kreistelegamm vom 9. Dezember 1931 (RMBl. S. 827),
- d) die Bekanntmachung über die Übermittlung von Beflaggungsanordnungen vom 21. November 1933 (RMBl. S. 533).

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichsminister des Innern.

F r i c k.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß wird nur im RMBl. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n g a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2102.
(RMBl. S. 308.)

¹⁾ Vergl. MinBl. f. d. i. Verw. 1929 S. 543, 1933 I S. 258.

²⁾ Vergl. MinBl. f. d. i. Verw. 1931 S. 765.

367. Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Gauparteitag des Gaues Kurmark.

Soweit Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern kurzer Urlaub zur Teilnahme am Gauparteitag des Gaues Kurmark vom 31. Mai bis 2. Juni 1935 in G u b e n erteilt worden ist, kann in Anwendung des Runderlasses vom 7. Mai 1935 — IV 6461/24. 4. — (nicht veröffentlicht¹⁾) von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgesehen werden. Die Gehalts- und Lohnbezüge sind ungekürzt fortzuzahlen.

Zusatz für die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Reichsbahndirektorium:

Zur weiteren Veranlassung.

Berlin, den 5. Juni 1935.

Zugleich im Namen des Preussischen Ministerpräsidenten und des Preussischen Finanzministers:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbahndirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (für Preußen: an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II SB 6461/27. 5.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n g a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2038.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 309.)

368. Erweiterung des Auftrages des Sondere-treuhänders für den öffentlichen Dienst auf einzelne Körperschaften, Stiftungen und An-stalten des öffentlichen Rechts.

Den Ihnen durch Erlass vom 15. Dezember 1934 — III b 13942/34 — erteilten Auftrag als Sondere-treuhänder für den öffentlichen Dienst er-weitere ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Er-ziehung und Volksbildung dahin, daß er sich auch erstreckt auf die Nachprüfung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bei den Verwaltungs- und Betriebs-

stellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Träger der Reichs-versicherung, sowie der Universtitäten und der anderen Lehranstalten, die Körperschaften, An-stalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

Berlin, den 17. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister.

Im Auftrag: P o h l.

An den Sondere-treuhänder für den öffentlichen Dienst, Herrn Staatsrat Dr. M e l c h e r im Hause. — Nachrichtlich an sämtliche Herren Treuhänder der Arbeit, den Herrn Reichs-minister der Finanzen, den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Er-ziehung und Volksbildung, die Abteilung I a, II a und II c im Hause. — III b 7688/35.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n g a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2179.

(RMinAmtsbl.DtschWiss. 1935 S. 309.)

369. Urlaubsreisen in das Ausland.

(1) Die Beamten werden bei Urlaubsreisen ins Ausland auf die Notwendigkeit vorichtigen und zurückhaltenden Auftretens besonders hingewiesen. Ein Anspruch auf Ersatz für Schäden, die der Auf-enthalt im Auslande etwa für sie im Gefolge haben könnte, besteht nicht.

(2) Dieser Runderlass ist zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen.

Zusatz für die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und das Reichsbahndirektorium:

Zur weiteren Veranlassung.

Zusatz für Preußen:

Die Erlasse des Preussischen Ministers des Innern vom 28. Juni 1933 — Zd 1411 — und vom 7. August 1933 — Zd 1518 (H 3101) — (beide nicht veröffentlicht) bleiben unberührt.

Berlin, den 22. Juni 1935.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landes-regierungen, die Hauptverwaltung der Deutschen

¹⁾ Vergl. auch den Runderlass des Preussischen Finanz-ministers zugleich im Namen des Ministers des Innern vom 16. Juli 1934 (MinBl. f. d. i. Verw. 1934 S. 1027, 1166, 1515; 1935 S. 639 und Pr. BesBl. 1934 S. 253, 382).

Reichsbahn = Gesellschaft, das Reichsbahndirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern. — Für Preußen: an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II S B 6850/28. 3. II.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Dr. Brenner.

Bekanntmachung. — Z II a 2197.

(MinAmtsbl DtschWiss. 1935 S. 309.)

Wissenschaft

370. Gebühren der nichtbeamteten Dozenten und Lektoren.

Zum Bericht vom 20. Mai 1935 — Nr. 101-3 —.

Den nichtbeamteten Dozenten und Lektoren ist nach meinem Kundenerlaß vom 5. Mai 1933 — U I 276 II — ein Zuschlag von 50 v. H. zum Unterrichtsgeld zu zahlen, wenn und soweit ihr Jahreseinkommen 8000 RM nicht übersteigt. Der Zuschlag ist nach dem 1. Satz des 7. Absatzes des obigen Kundenerlasses endgültig im jeweiligen Wintersemester festzusetzen. Als Jahreseinkommen gilt sowohl für solche nichtbeamteten Dozenten und Lektoren, die ausschließlich bei der Universität, Hochschule usw. tätig sind, als auch für solche, die außerhalb der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität, Hochschule usw. noch beruflich tätig sind, das Bruttoeinkommen mit den in Abs. 5 des obigen Kundenerlasses und in meinem Kundenerlaß vom 23. April 1935 — W I a 990 — näher angegebenen Merkmalen. Anscheinend bestehen dort Zweifel darüber, in welcher Zeitspanne das Jahreseinkommen 8000 RM oder weniger betragen haben muß, wenn der Zuschlag gezahlt werden kann. In Abs. 2 und 5 des obigen Kundenerlasses ist hierüber nichts gesagt. Wohl aber gibt der Abs. 7 hierüber Aufklärung. Hiernach ist die Endabrechnung über die zu gewährenden Zuschläge erst am Schluß des Wintersemesters möglich, wenn das Gesamteinkommen einschließlich des Gesamtaufkommens an Unterrichtsgeld bekannt sind. Da das Unterrichtsgeld für das Wintersemester hiernach bei der Entscheidung der Frage, ob ein Zuschlag zu gewähren ist oder nicht, neben anderen Einkommen berücksichtigt werden soll, die Höhe des Unterrichtsgeldes bei der jetzigen Semestereinteilung aber erst gegen Ende des Rechnungsjahres feststeht, im übrigen auch für die Staatsklassen allgemein das Rechnungsjahr gilt, ist unter Jahreseinkommen das Einkommen des 3. Zt. der Endabrechnung über den Zuschlag laufenden Rechnungsjahres zu verstehen.

Eine Ausnahme hiervon sieht der obige Kundenerlaß in zwei Fällen vor. Nach Abs. 4 erhalten die nichtbeamteten Dozenten und Lektoren, die beruflich außerhalb der Universität tätig sind, den Zuschlag nur dann, wenn sie nachweisen, daß ihr Jahreseinkommen in dem 3. Zt. der Endabrechnung letztvergangenen Steuerjahr weniger als 8000 RM betragen hat. Hieraus ergibt sich, daß bei dieser Kategorie von nichtbeamteten Dozenten und Lektoren die Höhe des Unterrichtsgeldes in dem Wintersemester, in dem die endgültige Berechnung des Zuschlages erfolgt, für die Entscheidung, ob ein Zuschlag zu gewähren ist oder nicht, belanglos ist. Vielmehr ist das Gesamteinkommen des der Schlußabrechnung vorangegangenen Steuer-(Kalender-) Jahres einschließlich des Unterrichtsgeldes und des etwaigen Zuschlages aus dem vergangenen Wintersemester und aus dem vergangenen Sommersemester maßgebend.

Nach Abs. 6 tritt ferner an Stelle des Jahreseinkommens die Hälfte des Einkommens im letztvergangenen Steuerjahr, wenn die Lehrtätigkeit nur in einem Semester ausgeübt ist.

Ein weiterer Unterschied in der Behandlung der nichtbeamteten Dozenten und Lektoren hinsichtlich der Gewährung des Zuschlages besteht insofern, als die ausschließlich bei der Universität, Hochschule usw. tätigen nichtbeamteten Dozenten und Lektoren den Zuschlag bei Erfüllung der Voraussetzungen ohne weiteres erhalten und die Jahreseinkommen nicht nachzuweisen brauchen, weil es der zahlenden Kasse bekannt ist, während die auch außerhalb der Universität beruflich tätigen nichtbeamteten Dozenten und Lektoren den Zuschlag beantragen und den Einkommensteuerbescheid oder eine Bescheinigung der zahlenden Kasse oder eine glaubwürdige Erklärung über ihr Einkommen beibringen oder abgeben müssen.

Hat der Privatdozent und Studienrat N. ausweislich seines Einkommensteuerbescheides oder nach seiner glaubwürdigen Erklärung im Kalenderjahr 1934 ein Einkommen, wie dort angegeben, von 7926,46 RM gehabt, und hat er im Sommersemester 1934 und im Wintersemester 1934/35 eine Lehrtätigkeit ausgeübt, so ist ihm für das Sommersemester 1934 und das Wintersemester 1934/35 ein Zuschlag zum Unterrichtsgeld von zusammen 73,54 RM zu zahlen, vorausgesetzt, daß dieser Betrag 50 v. H. des in den genannten Semestern eingegangenen Unterrichtsgeldes nicht übersteigt.

Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bachér.

An den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in N. — Abschrift erhalten die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Herren Hochschulreferenten zur Kenntnis und Beachtung. — W I a 1537.

(MinAmtsbl DtschWiss. 1935 S. 310.)

**371. Aufnahmebestimmungen für die Reichs-
schaft der Studierenden an den deutschen
Hoch- und Fachschulen.**

Für die Reichsenschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen erlasse ich hiermit folgende Aufnahmebestimmungen:

Stück 1.

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 22. April 1933 sind ausnahmslos nur diejenigen Studenten und Studentinnen an deutschen Hoch- und Fachschulen in die deutsche Studentenschaft bzw. deutsche Fachschulenschaft aufzunehmen, die ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum und arische Abstammung nach den Aufnahmebestimmungen der NSDAF. nachweisen.

Bis zum 1. Oktober 1936 genügt es, daß die Angaben auf dem Ahnennachweis bis zu den Großeltern einschließlich durch die Vorlage deren Geburtsurkunden (Tauf- und Trauurtunden) oder eines Ahnenpasses belegt werden. In Zweifelsfällen kann der urkundliche Nachweis bis zum Jahre 1800 gefordert werden.

Stück 2.

Legt jemand, der die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, aber teilweise von volksdeutschen Ahnen abstammt, Wert auf die Zugehörigkeit zur Reichsenschaft, so kann er aufgenommen werden, wenn der Nachweis bei den nichtdeutschen Ahnen hinsichtlich ihrer arischen Abstammung nach den Aufnahmebestimmungen der NSDAF. geführt wird. Hinsichtlich des Nachweises für die deutschen Ahnen gilt Stück 1 der Aufnahmebestimmungen.

Stück 3.

Legt jemand, der den Aufnahmebestimmungen der NSDAF. nicht voll entspricht, Wert auf die Zugehörigkeit zur Reichsenschaft, so kann eine Aufnahme als Gast der deutschen Studentenschaft erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein Gesuch bei der Personalstelle der Reichsführung einzureichen, dem ein handgeschriebener Lebenslauf, ein Ahnen-nachweis sowie ein Lichtbild beizufügen ist.

Über das Gesuch entscheidet der Führer der Reichsenschaft der Studierenden. Er bedarf zu seiner Entscheidung der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Reichsleitung der NSDAF., die durch das Rassenpolitische Amt vertreten wird.

Berlin, den 6. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Rektoren der preussischen Hochschulen,
die Hochschulverwaltungen der Länder (zu Händen

der Hochschulreferenten), den Führer der Reichs-
schaft der Studierenden an den deutschen Hoch-
und Fachschulen Andreas Feikert, Berlin SW 68,
Friedrichstraße 235. — Abschrift zur Kenntnis
an das Reichsstudentenwerk, Berlin-Charlotten-
burg, Tannenbergallee 30, den Herrn Reichs-
minister des Innern, das Auswärtige Amt, das
Rassenpolitische Amt der NSDAF., Berlin NW 7,
Robert-Roch-Platz 7. — W I i 1736.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 311.)

Erziehung

**372. Anschauungsmaterial über das Wesen
des Germanentums in den Schulen.**

In vielen Schulen werden heute noch Bilder
unserer germanischen Vorfahren als Wandschmuck
verwendet, die dem gegenwärtigen Stand der
Wissenschaft und unserer Erkenntnis über das Wesen
des Germanentums in keiner Weise mehr ent-
sprechen. Auch das das Germanentum betreffende
Anschauungsmaterial ist größtenteils so veraltet,
daß es nicht geeignet ist, den Kindern ein wahrheits-
getreues Bild von der germanischen Kultur zu
übermitteln. Ich bitte daher, anzuordnen, daß
ungeeignete Bilder aus den Schulen entfernt
werden.

Wegen des Ersatzes dieser Bilder ergeht noch
besondere Verfügung.

Berlin, den 4. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer
Preußen). — E II a 1262 E III a, E V, M.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 311.)

**373. Sicherung der Räume für den Chemie-
und Physikunterricht.**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen,
daß die Räume für den Chemie- und Physik-
unterricht, insbesondere die zur Aufbewahrung von
Chemikalien und physikalischen Vorführungs-
apparaten dienenden Räumlichkeiten, stets ver-
schlossen gehalten und von den Schülern nur in
Gegenwart aufsichtsführender Lehrkräfte betreten
werden dürfen.

Ferner verweise ich auf meine Erlasse vom
16. Dezember 1922 — U II 1629 U II W, U III. 1. —
(Zentrbl. f. d. ges. Unterr.=Verw. 1923 S. 12) und
vom 18. Dezember 1930 — U II 1789 — (Zentrbl.
f. d. ges. Unterr.=Verw. 1931 S. 8) über die Auf-
bewahrung von Giften.

Ich ersuche, die Anstaltsleiter auf die Beob-
achtung dieses Erlasses nachdrücklich hinzuweisen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III c 1524/35 E II e.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 311.)

374.

Schulzeugnisse.

Zu Sch Nr. 8298 vom 15. Juni d. Js.

Ich bin damit einverstanden, daß trotz der anderweiten Einteilung des Schuljahres (Erlass vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M. 1. — RMinAmtsblDtschWiss. S. 58) im laufenden Schuljahre die Zeugnisse zum Beginne der Herbstferien, der Weihnachtsferien und der Osterferien erteilt werden, und zwar auch an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Kassel. — Abschrift erhalten die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder zur Kenntnis. — E III e 1850.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 312.)

375. Kammergerichtsentscheidung in Grundbuchangelegenheiten.

B e s c h l u ß

in der Grundbuchsache von Lych (Stadt) Bd. IX Bl. 164 des Amtsgerichts in Lych.

Der Erste Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin hat in der Sitzung von 16. Mai 1935 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Otte und der Kammergerichtsräte Suszczynski und Dr. Schulze auf die weitere Beschwerde des Preussischen Staates, vertreten durch den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen (Abteilung für höheres Schulwesen) gegen den Beschluß der Vierten Zivilkammer des Landgerichts in Lych vom 26. Januar 1935 beschlossen:

Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Gebühren des Beschwerdeverfahrens bleiben außer Anfaß.

G r ü n d e.

Als Eigentümer der im vorbezeichneten Grundbuch verzeichneten Grundstücke ist eingetragen „das königliche Gymnasium zu Lych“. Die Hauptbestandteile des Grundbesitzes Nr. 1 und 2 des Verzeichnisses sind im Jahre 1859 zum Teil von

der Kirche zu Lych, zum Teil von der Stadtgemeinde Lych erworben. Das Grundstück Nr. 3 des Verzeichnisses ist am 28. Juni 1934 im Beichtigungswege von einem Grundbuchblatt auf das vorbezeichnete übertragen.

In einer schriftlichen Eingabe vom 23. November 1934 beantragte der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen als gesetzlicher Vertreter und staatliche Aufsichtsbehörde des Gymnasiums die Grundstücke ohne Auflassung auf den Preussischen Staat (Justizverwaltung) umzuschreiben, weil nach einer Äußerung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg i. Pr. das als Eigentümer eingetragene Gymnasium die Rechte einer juristischen Person nur nach außen im Verhältnis zu Dritten, nicht dagegen im Innenverhältnis zu dem Preussischen Staat als Schulträger besitze, vielmehr eine rechtlich unselbständige Verwaltungsabteilung des Preussischen Staates darstelle. Die in dieser Eingabe in Bezug genommene Erklärung des Oberlandesgerichtspräsidenten von Königsberg stützt sich auf die Ausführungen bei Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen Band 6 Halbband 1 S. 92, und eine dort angeführte Entscheidung des Landgerichts Bochum vom 12. Juli 1927, welche Grundstücke des Gymnasiums in Recklinghausen betrifft.

Das Grundbuchamt lehnte den Antrag ab, weil eine Auflassung notwendig sei. Die Beschwerde des Oberpräsidenten wurde zurückgewiesen. Seine weitere Beschwerde ist unbegründet, weil der Standpunkt der Vorinstanzen, daß das Gymnasium zu Lych dem Preussischen Staate als eine selbständige juristische Person gegenüberstehe, rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Aus der Tatsache, daß im Grundbuch „das Gymnasium zu Lych“ als Eigentümer eingetragen steht, kann allerdings für die Frage der juristischen Persönlichkeit des Gymnasiums nichts hergeleitet werden, weil die Vermutung des § 891 BGB sich nicht darauf erstreckt, daß der als Eigentümer eingetragene, nicht als natürliche Person bezeichnete, Rechtspersonlichkeit besitzt (HRN. 1929 Nr. 1996). Die rechtliche Eigenschaft des als Eigentümer eingetragenen Gymnasiums zu Lych ist vielmehr aus den die Rechtsnatur der preussischen höheren Schulen betreffenden allgemeinen Vorschriften festzustellen. Maßgebend sind in dieser Hinsicht die durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgehobenen (Art. 55 ff. EG, Art. 89 AG, zum BGB.) Vorschriften des Preussischen Allgemeinen Landrechts in Teil II Tit. 12. Nach § 1 daselbst sind Schulen „Veranstaltungen des Staates“. § 54 bestimmt, daß „Schulen und Gymnasien, in welchen die Jugend zu höheren Wissenschaften vorbereitet werden soll, die äußeren Rechte der Korporationen“ haben. Nach § 57 gilt von den Gebäuden, Grundstücken und den Vermögen solcher Anstalten „alles, was in Ansehen der Kirche und deren Vermögen verordnet ist“.

Das Recht der Korporationen ist in Teil II Tit. 6 Pr. ARN. behandelt. Das Gesetz unterscheidet dort zwischen den bloßen erlaubten Privatgesellschaften einerseits (§§ 1 ff., 25) und den Korporationen andererseits. Nur die letzteren sind juristische Personen. Unter II sind in den

§§ 42—80 die sogenannten „inneren Rechte“ der Korporationen geregelt. Das Gesetz versteht darunter die Verfassung, das Verhältnis der Mitglieder zueinander und die Vermögensverwaltung — Rechte, die auch die erlaubten Privatgesellschaften haben —, daran anschließend sind unter III die „äußeren Rechte“ der Korporationen behandelt. Hinsichtlich dieser äußeren Rechte bestimmt das Gesetz einleitend in §§ 81, 82, daß die Korporationen „moralische Personen“ seien, die in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen andere außer ihnen nach eben den Gesetzen beurteilt werden sollen wie andere einzelne Mitglieder des Staates. Durch diese Vorschriften hat das Preußische Allgemeine Landrecht den Begriff „äußere Rechte einer Korporation“ ein für allemal festgelegt. Es versteht darunter diejenigen Rechte, die aus der Eigenschaft der Korporation als selbständige Rechtsperson in ihrem Verhältnis zu anderen Rechtssubjekten und Behörden fließen. Dadurch, daß § 54 II 12 den höheren Schulen die äußeren Rechte der Korporationen beilegt, erklärt es sie zugleich als juristische Personen im Sinne der die äußeren Rechte der Korporationen einleitenden, den Begriff der Korporationen in ihrer Außenstellung festlegenden Vorschriften der §§ 81, 82 II 6 (vergl. über die Bedeutung dieser Vorschriften Obtrib., Entsch. Bd. 57 S. 202; Strieth., Bd. 66 S. 71, 76). Diese rechtliche Selbständigkeit nach außen hin wirkt sich gegenüber allen anderen natürlichen oder juristischen Personen aus, die außerhalb der Korporationen bestehen. Eine außerhalb der selbständigen Schulanstalt stehende Rechtsperson ist auch die öffentliche Körperschaft (Staat oder Gemeinde), welche die Schule errichtet und damit die Pflicht zur Unterhaltung der Schule als sogenannter Schulträger oder Patron übernommen hat.

Daß § 54 II 12 Pr. ALR. sich auf die Beilegung der „äußeren Rechte“ der Korporationen beschränkt, hat darin seinen Grund, daß den Schulen die inneren Rechte, welche eine Korporation regelmäßig neben den äußeren besitzt, insbesondere das Recht der Selbstverwaltung, fehlen. Denn die Verwaltung wird durch die staatliche Aufsichtsbehörde — früher das Provinzialschulkollegium, jetzt den Oberpräsidenten — ausgeübt (KabD. vom 31. Dezember 1825 — Gesetzsamm. 1826 S. 5 —, § 3 der Bd. vom 1. September 1932 — Gesetzsamm. S. 285 —).

Die vom Staate unter der Herrschaft des Preußischen Allgemeinen Landrechts begründeten, mit eigenem Vermögen ausgestatteten höheren Schulen stehen also auch dem Staate gegenüber vermögensrechtlich selbständig da. Das Vermögen der höheren Schulanstalt, welches sich zusammensetzt aus dem ihnen bei Errichtung zugeeigneten und dem von ihnen während ihres Bestehens als selbständige Körperschaft erworbenen Gegenständen und Rechten, ist Eigentum der Schule und nicht des Staates; Einnahmen und Ausgaben der Schule gehen etatsmäßig auf Rechnung der Schule, während im Staatshaushalt nur die Zuschüsse des Staates erscheinen (Hatschek im VerwArch. Bd. 17 S. 315 ff., 322 und bes. Raestner, Schulverwaltungsrecht S. 59).

Daß das Preußische Allgemeine Landrecht die höheren Schulen als selbständige Vermögensträger behandelte, wird bestätigt durch die bereits erwähnte Vorschrift des § 57 II 12, wonach es die höheren Schulen vermögensrechtlich den ausdrücklich zugelassenen Kirchengesellschaften gleichstellt, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind (§§ 160 ff. II 11 Pr. ALR.).

Auf Grund der vorerörterten Regelung der Verhältnisse der höheren Schulen werden im Anwendungsgebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts die höheren Schulen, insbesondere die Gymnasien in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts sowie auch im einschlägigen Schrifttum von jeher als juristische Personen auch im Verhältnis zu dem Schulträger — Staat oder Gemeinde — angesehen (JW. 1885 S. 257 Nr. 21, 1906 S. 427 Nr. 13; RGZ. Bd. 71 S. 232; Pr. VerwBl. 1912 S. 599; DVG. Bd. 72 S. 235; Zentrbl. f. d. gei. Unterr.=Verw. 1931 S. 37; Peters, Schulrecht S. 90; Raestner a. a. O. S. 36, 59; Friebe, VerwOrdn. für die städtischen höheren Lehranstalten S. 22 Anm. 10; Hubrich, Archiv für öffentliches Recht Bd. 38 S. 219; von Stengel, Handwörterbuch der Pr. Verw., 3. Aufl., S. 843; Turnau, GebD., 5. Aufl., § 59 S. 320 ff.; Hatschek a. a. O.). Auch Brauchitsch a. a. O. bezeichnet die höheren Schulen in Preußen als selbständige Rechtspersonen, schränkt dies aber zu Unrecht praktisch im Anschluß an die erwähnte Entscheidung des Landgerichts Bochum dahin ein, daß dies nur im Verhältnis „zu Dritten“, nicht dagegen im Verhältnis zum Staat als Schulträger gelte. Dabei wird jedoch, wie die Vorinstanzen mit Recht hervorheben, außer acht gelassen, daß das Preußische Allgemeine Landrecht die Begriffe „innere Rechte einer Korporation“ und „äußere Rechte einer Korporation“ in dem bestimmten Sinne festgelegt und gegeneinander abgegrenzt hat, daß unter den ersteren die die innere Organisation der Schulanstalt selbst betreffenden Verhältnisse, unter den letzteren ihre rechtlichen Eigenschaften im Außenverhältnis zu allen anderen im Rechtsverkehr handelnd auftretenden Rechtsgebilden zu verstehen sind.

Die als selbständige Anstalten unter der Geltung des Preußischen Allgemeinen Landrechts begründeten öffentlichen höheren Schulen sind also im Verhältnis zum Staat als Errichter und Schulträger keine bloßen unselbständigen Verwaltungsabteilungen im Staatsorganismus ohne eigene Vermögensfähigkeit wie die verschiedenen sog. stationes Fisci, bei denen die ihren Sonderzwecken gewidmeten Grundstücke Eigentum des sie alle als einheitliches Rechtssubjekt umfassenden Staates sind und deshalb jederzeit durch eine einseitige Verwaltungshandlung des Staates zu einer anderen Verwaltungsabteilung überwiesen werden können; die Schulanstalt steht dem Staate vielmehr als selbständiger Vermögensträger gegenüber, so daß der Staat Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen der Schule gebucht sind, nur nach Maßgabe der allgemeinen für Eigentumsänderungen geltenden Vorschriften, also durch Auflassung erwerben kann.

Hiernach war die weitere Beschwerde zurückzuweisen, und zwar gemäß § 8 Abs. 1 Pr. O. G. gebührenfrei.

Otto. Sułczyński. Dr. Schulze.

*

Ausgefertigt:

Berlin, den 28. Mai 1935.

Gehrke, Justizangestellter
(L. S.) als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Kammergerichts.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen. — 1 W X 134/35.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 5. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

E III c 1650.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 312.)

376. Berechtigung des Reisezeugnisses einer dreijährigen Frauenschule.

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Mai 1935 — E III c 1130/35. 1. — (MinAmtsblDtschWiss. S. 233) bestimme ich für den Bereich der Preussischen Unterrichtsverwaltung und das Saarland:

Das Reisezeugnis einer dreijährigen Frauenschule berechtigt von Ostern 1937 ab:

1. zum Studium an den Hochschulen für Lehrerinnenbildung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme an Hochschulen für Lehrerbildung,
2. zur Vorbereitung für die Prüfung für das Künstlerische Lehramt (mit Turnen als Ergänzungsfach) nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die betreffenden Hochschulen,
3. zum vollen Studium der Wirtschaftswissenschaften und zum Diplomhandelslehrerstudium,
4. zum Studium an dem Berufspädagogischen Institut (Gewerbelehrerinnenausbildung), falls die nötige Praxis nachgewiesen und die Eignungsprüfung bestanden wird,
5. zum Eintritt in einen verkürzten (1½-jährigen) Lehrgang zur Ausbildung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
6. zum Eintritt in die Frauenschulen für Volkspflege und
7. zum Eintritt in den einjährigen Lehrgang an den Instituten für Leibesübungen an den preussischen Universitäten.

Die Reisezeugnisse haben am Kopf den Vermerk zu tragen:

Reisezeugnis einer dreijährigen Frauenschule (mit Berechtigungen des Erlasses vom 8. Juli 1935 — E III c 1670 E III c, E IV, E VI, W I L, W I, V, K I, M —).

Übergangsbestimmungen für die Absolventinnen der Frauenoberschulen und Höheren Fachschulen für Frauenberufe ergehen demnächst.

Berlin, den 8. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u s t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung, den Herrn Vorsitzenden für das Künstlerische Prüfungsamt, den Herrn Rektor der Universität Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel), den Herrn Rektor der Universität Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz), den Herrn Rektor der Handelshochschule in Königsberg i. Pr. (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), den Herrn Rektor der Handelshochschule in Berlin, die Herren Direktoren der Institute für Leibesübungen an den preussischen Universitäten und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — E III c 1670 E III c, E IV, E VI, W I L, W I, V, K I, M.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 314.)

377. Beurlaubung von Studienassessoren und Studienräten zur Tätigkeit in Lustämtern, Forschungsämtern usw.

Auf die an den Herrn Reichsluftfahrtminister gerichtete Anfrage vom 31. Mai 1935 — II V 6550 —.

Die Tätigkeit in einem der dem Herrn Reichsluftfahrtminister angegliederten bezw. unterstellten Ämter (z. B. Lustämter, Forschungsämter usw.) ist als öffentlicher Dienst anzusehen. Eine Verkürzung des Vergütungsdienstalters oder Verdienstalters kommt nach Nr. 88 in Verbindung mit Nr. 37 Pr. BesB. deshalb bei Studienassessoren (-assessorinnen) und Studienräten, die ohne Dienstbezüge zu Beschäftigungen zu diesen Ämtern beurlaubt werden, nicht in Frage.

Berlin, den 8. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Magdeburg. — Abdruck zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Herren Oberpräsidenten. — E III c 1912.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 314.)

378. Teilnahme der Schüler an Morgenandachten usw.

In Ergänzung der Runderlasse vom 1. April / 22. August 1919 — U III A 423 / 704 U II — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr.-Verw. S. 427 / 594) bestimme ich, daß allen Schülern und Schülerinnen der höheren Schulen der Besuch der von den Schulen veranstalteten herkömmlichen Morgenandachten, Schulgottesdienste, Schulmessen sowie Schulfeiern mit religiösem Charakter, gleichviel, ob diese an Werk- oder Sonntagen, in dem Schulsehause oder in einer benachbarten Kirche abgehalten werden, freigestellt wird. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen besteht also nicht mehr.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1451.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 315.)

379. Sonderabdruck des Erlasses über Schülerauslese an den höheren Schulen.

Der Verlag des Reichsministerialamtsblattes Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, beabsichtigt, um mehrfachen Wünschen zu entsprechen, von dem im RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 125 veröffentlichten Erlass über Schülerauslese an den höheren Schulen einen Sonderabdruck herstellen zu lassen. Ich bitte, die Anstaltsleiter anzuweisen, etwaigen Bedarf möglichst bald unmittelbar bei der Verlagsbuchhandlung anzumelden. Der Preis wird sich auf ungefähr 25 Rpf. pro Stück einschließlich Porto belaufen.

Der Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III e 1866.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 315.)

380. Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulchaften.

Der § 4 Abs. 1 der Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulchaften vom 6. Oktober 1934 hat zu Irrtümern über die Zuständigkeit bei der Genehmigung der Satzungen örtlicher Fachschulchaften

geführt. Um in Zukunft derartigen Irrtümern vorzubeugen, beauftrage ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft für Preußen hiermit die Regierungspräsidenten (in Berlin: den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) bezw. die Oberbergämter über die Genehmigung der Satzungen der örtlichen Fachschulchaften im Einvernehmen mit den Beauftragten des Reichsführers der Deutschen Fachschulchaft (Kreisführer der Deutschen Fachschulchaft) zu entscheiden. In den übrigen deutschen Ländern haben die Landesregierungen die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit den Beauftragten des Reichsführers der Deutschen Fachschulchaft (Kreisführer) zu treffen; die Landesregierungen können diese Befugnisse an unterstellte Behörden übertragen.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren preussischen Regierungspräsidenten, die preussischen Oberbergämter, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III). — Abschrift zur Kenntnis an den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Landwirtschaft, den Herrn Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft in Berlin SW 68. — E IV 7412/35. V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 315.)

* * *

Rundschreiben.

Satzungen der örtlichen Fachschulchaften und die Bestätigung der Satzungen.

Die Satzungen werden den Kreisführern eingereicht. Sie werden nicht, wie ursprünglich vorgesehen, vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und vom Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft, sondern vom zuständigen Regierungs- bezw. Ländervertreter für Fachschulen in den einzelnen Regierungsbezirken oder Ländern und vom zuständigen Kreisführer der Deutschen Fachschulchaft bestätigt. Sämtliche Kreisführer haben sich deshalb sofort nach den zuständigen Regierungsvertretern zu erkundigen und sich mit ihnen ins Benehmen zu setzen.

Alle schon an die Reichsführung der Deutschen Fachschulchaft eingereichten Satzungen werden deshalb den zuständigen Kreisführern zugesandt mit dem Ersuchen, diese baldmöglichst den zuständigen Regierungsstellen vorzulegen und nach beiderseitiger Bestätigung den örtlichen Fachschulchaften wieder auszuhändigen, wenn nicht unzulässige Abweichungen von der Musterfassung festgestellt werden.

Ich füge eine vollständig ausgearbeitete Musterfassung bei.

Die örtlichen Fachschulschaften, die noch keine Satzung eingereicht haben, haben diese Musterfassung als Beispiel zu nehmen, sofort eine Satzung aufzusetzen und einzureichen.

Die örtlichen Fachschulschaften, die schon eine Satzung eingereicht haben oder einreichen wollten, stellen diese anhand der beiliegenden Musterfassung richtig. Abweichungen von der Musterfassung oder Zusätze zu derselben auf Grund fachlicher oder landschaftlicher Gebundenheit sind nur mit Zustimmung des Kreisführers gestattet.

Die Kreisführer werden angewiesen, die schon eingereichten Satzungen anhand der Musterfassung zu prüfen und festzustellen, ob eine Bestätigung erfolgen kann oder nicht. Ich verweise nochmals darauf, daß Zusätze zur Musterfassung und Abweichungen von derselben nur mit ihrer Zustimmung gemacht werden können.

Die Satzungen werden ohne jede Unterschrift eingereicht. Sie werden nicht vom Anstaltsleiter und dem Fachschulchaftsführer, sondern von dem zuständigen Regierungsvertreter und dem zuständigen Kreisführer der Deutschen Fachschulenschaft bestätigt und unterschrieben.

Außerster Termin für Einreichung der Satzungen von örtlichen Fachschulschaften ist der 30. Juni 1935. Bis zu diesem Termin müssen sämtliche Satzungen örtlicher Fachschulschaften bei den Kreisführern eingetroffen sein. Ich mache die Fachschulchaftsführer hierfür verantwortlich und werde Säumige bestrafen.

Berlin, den 3. Mai 1935.

Die Deutsche Fachschulenschaft.

Ziegler,

Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft.

An die Kreisführer, Kreisreferentinnen und Fachschulchaftsführer. — D F / Rf 11/35.

*

Satzung der Fachschulenschaft an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Magdeburg.¹⁾

§ 1.

Name der Anstalt.

Fachschulenschaft der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, Magdeburg¹⁾ (im folgenden kurz Fachschulenschaft genannt).

§ 2.

Mitgliedschaft.

1. Die Fachschulenschaft setzt sich zusammen aus den Studierenden dieser Anstalt; sie ist als Mitglied der Deutschen Fachschulenschaft an die behördlich erlassene Verfassung der Deutschen Fachschulenschaft und deren Anweisungen gebunden.

2. Jeder Studierende deutscher Abstammung und Muttersprache an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau, Magdeburg,¹⁾ muß Angehöriger der Fachschulenschaft sein.

¹⁾ Die Bezeichnung der Anstalt dient nur als Beispiel.

3. Über die Aufnahme in die Fachschulenschaft entscheidet der Fachschulchaftsführer auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, daß seine Eltern und Großeltern arischer Abstammung sind. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an den Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft möglich.

§ 3.

Pflichten der Studierenden.

1. Alle männlichen Studierenden müssen sich der körperlichen und geländesportlichen Ausbildung durch die zuständigen Stellen unterziehen; nur das Zeugnis des Vertrauensarztes kann befreien.

2. Die Teilnahme an den vom Fachschulchaftsführer einberufenen Versammlungen und Kameradschaftsabenden ist Pflicht.

3. Zu Beginn jedes Semesters ist der Fachschulchaftsbeitrag in einer Summe zu zahlen.

4. Die von der Fachschulenschaft den Studierenden auferlegten Pflichten müssen unbedingt erfüllt werden. Diese Pflichterfüllung ist eine Voraussetzung für das Verbleiben jedes Studierenden an einer in die Reichsfachschulliste eingetragenen Lehranstalt, insbesondere für die Zulassung zu einer ordentlichen Reifeprüfung. Außerdem gilt als Bedingung für die Zulassung zur Abschlußprüfung die Vorlage des genügend ausgefüllten Leistungsheftes.

§ 4.

Aufgaben der Fachschulenschaft.

1. Die Fachschulenschaft hat für die Durchführung der Aufgaben der Deutschen Fachschulenschaft nach den von dieser gegebenen Richtlinien im Rahmen ihrer Satzung Sorge zu tragen. Sie hat die Studierenden zur Erfüllung ihrer Pflichten in Volk und Staat anzuhalten und sie zu ehrbewußten deutschen Männern und opferbereiten Frauen und zum verantwortungsbereiten, selbstlosen Dienst in Volk und Staat zu erziehen.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Selbstverwaltung obliegt ihr, unbeschadet der Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Fachschule ergeben,

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden,
2. Pflege des Gemeinschaftslebens innerhalb des Semester- bzw. Klassen- und Schulverbandes,
3. Mitwirkung an der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Anstalt,
4. beratende Teilnahme an den Lehrerkonferenzen durch ihren Führer bei Verhandlungen über
 - a) Disziplinarfälle,
 - b) Fachschulangelegenheiten,
 - c) Fachschulchaftsangelegenheiten.

Der Fachschulchaftsführer ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen verpflichtet.

5. Mitwirkung bei der körperlichen Erziehung durch die zuständigen Stellen und bei der politischen Erziehung durch den NSDStB.,
6. Mitarbeit bei sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, die politische Erziehung zu fördern.

§ 5.

Dienststellen.

1. Zur Erledigung der ihr obliegenden Aufgaben sind in der Fachschulenschaft folgende Dienststellen eingerichtet:

a) Dienststelle des Fachschulenschaftsführers.

Er wird — wenn möglich — aus denjenigen Mitgliedern der Fachschulenschaft, die dem N.S.-Studentenbund angehören, vom Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft oder dessen Beauftragten (Kreisführer) für jedes Semester berufen. Die Berufung erfolgt bei nicht ordnungsgemäßem Ausscheiden des Vorgängers nach Benehmen mit dem Schulleiter, im übrigen nach Anhörung des Vorgängers. Er wird erforderlichenfalls vom Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft oder dessen Beauftragten (Kreisführer) abberufen.

b) Dienststelle der beiden Ältesten.

Sie stehen dem Führer der Fachschulenschaft zur Seite und vertreten ihn im Falle seiner Behinderung. Sie haben die Pflicht, laufend in die Arbeit des Fachschulenschaftsführers und aller Zellen- und Gruppenobleute sowie der Fachschaftsleitung Einblick zu nehmen. Der eine Älteste ist im Regelfalle der ordnungsmäßig ausgeschiedene Fachschulenschaftsführer oder ein von ihm benannter Zellenobmann. Dieser Älteste kann nur vom Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft oder seinem Beauftragten (Kreisführer) abberufen werden. Der andere Älteste ist stets ein vom Fachschulenschaftsführer auf Widerruf zum Ältesten ernannter Zellenobmann.

c) Dienststellen der Semester- bzw. Klassenobleute.

Sie sind die Mitarbeiter des Fachschulenschaftsführers und tragen die Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben der Fachschulenschaft in der Semester- bzw. Klassengemeinschaft, die sie vertreten. Sie werden vom Fachschulenschaftsführer ernannt und abberufen.

d) Dienststellen der Amtsleiter.

Für die Durchführung der Aufgaben der Fachschulenschaft kann der Fachschulenschaftsführer Ämter einrichten, die von Amtsleitern verwaltet werden. Diese Ämter sollen, wenn eben möglich, durch die Semester- oder Klassenobleute besetzt werden. Die Amtsleiter werden vom Fachschulenschaftsführer ernannt und abberufen.

§ 6.

Versammlungen.

1. Die allgemeinen Versammlungen der Fachschulenschaft finden in dem dafür vorhandenen Raume der Anstalt statt. Tag und Zeit werden im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter vorher festgelegt. Für die regelmäßigen Zusammenkünfte der Gruppen werden seitens der Anstaltsleitung für jedes Semester Räume zur Verfügung gestellt.

2. Der Fachschulenschaftsführer beruft die Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett ein.

§ 7.

Beiträge.

1. Bei Semesterbeginn, und zwar bei Bezahlung der ersten Schulgelddrate wird der Fachschulenschaftsbeitrag, dessen Höhe vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekanntgegeben wird, von der Schulleitung eingezogen und an die vom Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft bestimmten Stellen abgeführt. Unbemittelte Studierende, die den Beitrag nicht aufbringen können, kann der Fachschulenschaftsführer nach Maßgabe der von der Reichsführung der Deutschen Fachschulenschaft dafür vorgeschriebenen Richtlinien von der Leistung befreien.

2. Der Fachschulenschaftsführer teilt die von ihm ausgesprochenen Befreiungen dem Anstaltsleiter mit.

§ 8.

Kassenverwaltung.

1. Die Wahrnehmung der Vermögensverwaltung hat der Kassenwart, der von dem Fachschulenschaftsführer berufen wird. Er ist für eine geordnete Kassenführung verantwortlich; insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß die laufenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß verbucht und belegt werden.

§ 9.

Vermögen der Fachschulenschaft.

Das Vermögen der Fachschulenschaft bildet ein Sondervermögen, über das der Fachschulenschaftsführer im Rahmen der Satzung verfügen kann.

2. Für Verbindlichkeiten der Fachschulenschaft haftet nur dieses Sondervermögen.

§ 10.

Vermögensbeirat.

1. Der Vermögensbeirat besteht aus drei Mitgliedern: 1. einem Ältesten, der vom Fachschulenschaftsführer, 2. einem Mitglied des Kuratoriums, 3. einem Dozenten, der vom Leiter der H.T.L. vorgeschlagen wird.

2. Zu Mitgliedern sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, von denen eine tätige Mitarbeit in der Vermögensverwaltung erwartet werden kann.

3. Der Vermögensbeirat wählt sich seinen Vorsteher und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Er hat die Aufgabe, die Fachschulenschaft in allen geschäftlichen Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

5. Sind der Fachschulenschaftsführer und der Kassenwart an der Wahrnehmung der Vermögensverwaltung verhindert, so tritt der Vorsteher des Vermögensbeirates an deren Stelle.

6. Der Vermögensbeirat hat die Einnahmen, die Ausgaben und die Vermögensverwaltung fortlaufend zu überwachen und die Führung der örtlichen Fachschulenschaft bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen nötigenfalls zu beraten und zu unterstützen. Er hat ferner den von dem Fachschulenschaftsführer

nach Beratung mit den Amtswaltern für ein Semester bzw. Schulhalbjahr aufzustellenden Haushaltsplan zu genehmigen. Zu jeder Sitzung des Vermögensbeirates sind der Fachschulchaftsführer und der Kassenwart einzuladen. Es müssen zu Anfang des Semesters eine Sitzung des Vermögensbeirates stattfinden zur Aufstellung des Haushaltsplanes, zu Ende des Semesters zur Entgegennahme der Semesterabrechnung. Außerdem soll mindestens einmal im Semester eine Vermögensbeiratssitzung stattfinden. Alle im Haushaltsplan nicht ausdrücklich vorgesehenen und benannten Ausgaben, die für einen Zweck 50 RM in einem Semester übersteigen, sowie Überschreitungen des Haushaltsplanes unterliegen der vorherigen Genehmigung des Vermögensbeirates.

7. Gegen Ende eines jeden Semesters hat eine gründliche Prüfung der Vermögensverwaltung durch den Vermögensbeirat stattzufinden. Diese Prüfung hat sich auch auf die Berechtigung der einzelnen Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes oder der Sondergenehmigung zu erstrecken.

8. Der Fachschulchaftsführer hat dem Vermögensbeirat auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über vermögensrechtliche Maßnahmen und Beschlüsse zu geben und jede sich darauf beziehende Einsichtnahme zu gestatten.

9. Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Fachschulchaftsführer die Entscheidung der Reichsführung der Deutschen Fachschulchaft anrufen. Diese ist endgültig. Der Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft ist immer berechtigt, einen Vorschlag zur Aufstellung des Haushaltsplanes zu machen; ebenso ist der Reichsklassenführer der Deutschen Fachschulchaft berechtigt, jederzeit die Kasse zu prüfen.

§ 11.

Auslegung der Satzung.

1. Die Überwachung des satzungsmäßigen Verhaltens der örtlichen Fachschulchaft und ihrer Dienststellen, auch ihres Vermögensbeirates ist Aufgabe der Reichsführung der Deutschen Fachschulchaft oder der von ihr beauftragten Dienststellen (Kreisführung).

2. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzungen zwischen Schule und Fachschulchaft entscheidet der zuständige Fachminister nach Anhören des Reichsführers der Deutschen Fachschulchaft endgültig, wenn bei den unteren Instanzen des Reiches und der Deutschen Fachschulchaft eine Einigung nicht zustande kommt. Verstöße der Fachschulchaft oder einer ihrer Dienststellen gegen die allgemeinen Gesetze oder die Schulordnung werden auf Grund des § 4 Abs. 3 der Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulchaften vom 6. Oktober 1934 geregelt.

§ 12.

Ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Tätigkeit in sämtlichen Dienststellen der örtlichen Fachschulchaften ist ehrenamtlich. Barauslagen sind aus den Mitteln der Fachschulchaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstatten.

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bestätigung in Kraft.

Aufgestellt:

Magdeburg,¹⁾ den 1935.

Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau.¹⁾

Der Regierungsvertreter.

Der Kreisführer
der Deutschen Fachschulchaft.

Bestätigt, den 1935.

381. Ahnennachweis an Fachschulen.

Die Deutsche Fachschulchaft hat für die Studierenden der in das Reichsfachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Fachschulen den Ahnennachweis eingeführt. Ich begrüße diese Einrichtung. Auch die Schulleitung benötigt die Ahnenausweise bei der Aufnahme der Studierenden. Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, ordne ich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsführer der Deutschen Fachschulchaft folgendes an:

1. Bei der Aufnahme der Studierenden wird von der Schulleitung der Neuaufzunehmende veranlaßt, den Ahnennachweis der Reichsführung der Studierenden an den Deutschen Hoch- und Fachschulen auszufüllen und die urkundlichen Belege für seine Angaben vorzulegen. Die urkundlichen Belege sind ihm hierauf wieder zurückzugeben. Der Schulleiter bestätigt die ordnungsgemäße Prüfung derselben und die Richtigkeit der Angaben im Ahnennachweis im Feld „Anmerkungen“ in der linken unteren Ecke des Formblatts.
2. Bei Semesterbeginn übergibt der Schulleiter dem Fachschulchaftsführer die gesamten Ahnennachweise der Neueingetretenen zur Verwahrung und zum Verbleib. Ich verpflichte jedoch die örtlichen Fachschulchaftsführer, dem Schulleiter jederzeit Einsicht in die Ahnennachweise zu gewähren. Eine Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung durch die Fachschulchaften behalte ich mir vor.

Berlin, den 9. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: R u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abteilung III, Berufs- und Fachschulwesen), die Oberbergämter sowie die Länderregierungen. — E IV 6091/35.

(RMWAmtsblDtschWissf. 1935 S. 318.)

¹⁾ Die Bezeichnung der Anstalt dient nur als Beispiel.

382. Ausbildung für Jungbäuerinnen zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Auf verschiedene Anfragen betreffend Ausbildung von Jungbäuerinnen zu Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde bezw. zur ländlichen Haushaltungspflegerin teile ich zur Klärstellung folgendes mit:

1. Zu Abschn. I g 2 der Bestimmungen über die Ausbildung für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.

Der Ausbildungsgang der Jungbäuerinnen regelt sich wie in Abschn. I g 2 der Ausbildungsbestimmungen angegeben ist. Eine Verlängerung der darin angegebenen Ausbildungszeit kommt für die Jungbäuerinnen nicht in Frage.

Es ist in der Regel nicht erforderlich, daß der Nachweis über die Mitarbeit auf dem elterlichen Hof durch eine einjährige ununterbrochene Lehrzeit erbracht wird. Für Jungbäuerinnen, die bis zur Erlangung der mittleren Reife im Elternhaus aufgewachsen sind und während der Ferien zu Hause mitgearbeitet haben, gilt der Nachweis der einjährigen praktischen Tätigkeit als erbracht.

2. Zu Anlage A.

(Richtlinien für die fachliche Vorbereitung der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde.)

Durch die in der Anlage beigelegten „Richtlinien für die fachliche Vorbereitung“ sollen lediglich einige Abweichungen von der Regel näher erläutert werden. Der Ausbildungsgang der Jungbäuerin kann sich in folgender Weise vollziehen:

Zu Abschn. II 2: Die Jungbäuerin besucht ein halbes Jahr die Bäuerliche Werkschule und legt nach einem weiteren Jahr Fremdpraxis die Bäuerliche Haus-Werk-Prüfung ab. Nach den Ausbildungsbestimmungen fehlt ihr zur Aufnahme in die Oberklasse einer Bäuerlichen Frauenschule ein halbes Jahr Schulzeit, welches durch eine halbjährige Sonderpraxis ersetzt werden kann. Es ist nicht erforderlich, daß diese als Lehrzeit abgeleistet wird. Sie kann vielmehr in bezahlter Stellung abgelegt werden.

Oder:

Zu Abschn. II 3: Die Jungbäuerin besucht ein Jahr die Bäuerliche Werkschule oder Frauenschule und wird vom Reichsnährstand auf Grund der Ausführungsbestimmungen bereits nach einem halben Jahr Fremdpraxis zur Bäuerlichen Haus-Werk-Prüfung zugelassen. In diesem Falle fehlt der Jungbäuerin ein halbes Jahr landwirtschaftliche Praxis. Dieses kann ebenfalls — wie zu Abschn. II 2 (siehe oben) erläutert — als Sonderpraxis abgeleistet werden.

3.

Die Bestimmungen über die Ausbildung von ländlichen Haushaltungspflegerinnen sind bisher nicht geändert worden. — Der ländlichen Haushaltungspflegerin

steht also der bisherige Weg über den Haushaltungspflegerinnenlehrgang einer Bäuerlichen Frauenschule offen. Es wird jedoch dafür Sorge getragen werden, daß diejenigen Absolventinnen der Oberklasse der Bäuerlichen Frauenschule, welche nicht in die Lehrerinnenbildungsanstalt aufgenommen werden können, die Anerkennung als ländliche Haushaltungspflegerin ohne weiteren Schulbesuch durch eine weitere ein- oder zweijährige Praxis erwerben können. Nähere Bestimmungen hierüber werden noch erlassen.

Berlin, den 5. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: D ö r i n g.

An den Reichsnährstand (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11, Dessauer Straße 26, sowie an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten (Preußen) und die Landesbauernschaften. — E V 2637.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 319.)

Volksbildung

383. Die Veranstaltung der Weihnachtsfeiern und Elternabende usw. in den Schulen unterliegt nicht der Genehmigung der Reichsmusikkammer usw.

Verschiedene Einzelfälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die mir unterstehenden Schulen für die Veranstaltung der üblichen Weihnachtsfeiern, Elternabende und dergl. nicht der Genehmigung der Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer usw. bedürfen.

Berlin, den 2. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — V a 1340 E II, E III, M.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 319.)

384. Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preussischen Kunsthochschulen.

Hierneben übersende ich die von mir erlassenen Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preussischen Kunsthochschulen zur Kenntnisnahme sowie zur weiteren Bekanntgabe und Veranlassung. Ich ersuche, mir für den Weiter der Lehrerschaft und den Leiter der Studentenschaft

binnen drei Wochen je drei begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An den Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste in Berlin (für die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschulen für musikalische Komposition), den Herrn Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Direktor der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, den Herrn Leiter der Staatlichen Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten als Kurator), den Herrn Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten als Kurator), die Direktion der Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz) und den Herrn Direktor der Kunstschule in Berlin-Charlottenburg. — V a 1255/35. 1.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 319.)

*

Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preussischen Kunsthochschulen.

1. Die Hochschule gliedert sich in Lehrerschaft und Studentenschaft.
2. Die Lehrerschaft wird gebildet von den an der Hochschule tätigen Lehrkräften.
3. Die Studentenschaft wird gebildet von den an der Hochschule voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit.
4. Führer der Hochschule sind der Direktor oder die sonst mit der Leitung beauftragten Persönlichkeiten — nachstehend kurz „Direktor“ genannt —. Der Direktor untersteht wie bisher dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
5. Der Leiter der Lehrerschaft wird nach Anhörung des Direktors vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.
6. Der Leiter der Studentenschaft wird nach Anhörung des Direktors und des Gauführers des NS-Studentenbundes vom Minister ernannt. Er untersteht dem Direktor.
7. Dem Direktor steht das Lehrerkollegium beratend zur Seite. Ihm gehören an die beamteten Lehrkräfte, die Verwalter von beamteten Lehrstellen, die nichtbeamteten vollbeschäftigten Lehrkräfte und die übrigen ihnen tatsächlich gleichzustellenden Lehrkräfte. Im Zweifelsfalle entscheidet der Direktor über die Zugehörigkeit zum Lehrerkollegium. Stellvertretung ist unzulässig. Im Bedarfsfalle hat der Direktor den Leiter der Studentenschaft zur Beratung hinzuziehen.

8. Dienstliche Eingaben sind in Verwaltungs-, unterrichtlichen, künstlerischen oder Studienfragen an den Direktor, in Lehrerschaftsfragen an den Leiter der Lehrerschaft, in Studentenschaftsfragen an den Leiter der Studentenschaft zu richten. Der weitere Dienstweg geht in jedem Falle an den Direktor zur Entscheidung oder Weitergabe.

9. Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

385. Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin.

Der Prüfungsausschuß für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin hält am 3. und 4. Oktober d. Js. eine Prüfung ab. Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Berlin NW 87, Lebehornstraße 1—2 (Bild- und Filmamt der Stadt Berlin) zu richten.

Berlin, den 10. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bierold.

Bekanntmachung. — V b 2166/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 320.)

Körperliche Erziehung

386. Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen für Landjahrerzieher.

Mit Rücksicht auf die Unabkömmlichkeit der Landjahrerzieher während der Dauer des Landjahres bestehen berechtigte Bedenken gegen die Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen für Landjahrerzieher vor dem Abschluß des Landjahres. Ich erlaube daher, mit dem in Frage kommenden Institut für Leibesübungen zu vereinbaren, daß die Lehrgänge innerhalb der landjahrfreien Zeit zwischen Anfang Januar und Mitte April durchgeführt werden. Die für diese Lehrgänge vorgesehene Zeitdauer von 14 Tagen soll möglichst nicht unterschritten werden.

Berlin, den 1. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: U s a d e l.

An die Hochschul Institute für Leibesübungen an den preussischen Universitäten ausschließlich Berlin, Frankfurt a. M. und Köln (durch die Universitätskuratoren), das Hochschulinstitut für

Leibesübungen in Berlin (durch den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Königsberg, Berlin, Schneidmühl, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Kiel, Hannover, Münster i. Westf., Kassel und Koblenz, den Herrn Staatskommissar in Berlin, die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Allenstein, Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a./O., Schneidmühl, Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Minden, Arnberg, Münster i. Westf., Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen. — K I 2003/35 L.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 320.)

387. Pflege der Luftfahrt in den Schulen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß mein Erlaß vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. — auch nichtpreußischen Lehrern die Möglichkeit gibt, eine Ausbildung zur Erfassung der Jugend für die Luftfahrt zu erhalten, und zwar durch Teilnahme

1. an den achtwöchigen Lehrgängen zur Heranbildung von Leitern und Lehrern an Luftfahrtlehrgängen der gewerblichen Berufs- und Fachschulen gemäß Erlaß III B 6479 Rö vom 15. Mai 1934,
2. an Lehrgängen der deutschen Segelfliegerschulen gemäß Erlaß U I 50755 vom 11. Mai 1934.

Ich bitte, demgemäß das Weitere veranlassen zu wollen.

Gleichzeitig ersuche ich, soweit noch nicht geschehen, mir Mitteilung darüber zu machen, welche Anordnungen über die Pflege der Luftfahrt in den Schulen in Verfolg meines Erlasses vom 17. November 1934 — R U III 10. 1. — dort getroffen worden sind.

Berlin, den 7. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K r ü m m e l.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — K I 5790/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 321.)

388. Lehrgänge des Reichsbundes für Leibesübungen.

Auf dem Reichssportfeld in Berlin sollen seitens des Reichsbundes für Leibesübungen folgende Lehrgänge durchgeführt werden:

1. vom 29. Juli bis 10. August d. Js. ein allgemeiner Lehrgang für Schüler, Jugendturner und Jugendsportler,
2. vom 5. bis 17. August d. Js. ein Lehrgang für Gymnastik, Tanz und Volkstanz für Lehrpersonen.

Auf diese Lehrgänge weise ich empfehlend hin. Die Teilnahme an dem Lehrgang 2 kommt jedoch nur für Lehrpersonen in Betracht, die zu dieser Zeit Ferien haben. Beurlaubungen vom Schuldienst zwecks Teilnahme an dem Lehrgang sind nicht statthaft.

Anfragen und Anmeldungen sind an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen, Abteilung VI, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 43, zu richten.

Berlin, den 9. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin. — K I 2408/35 E II, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 321.)

389. Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der Leibesübungen und körperlichen Erziehung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. April 1935 — K I 1823 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 206) weise ich zur Vermeidung von Zweifeln darauf hin, daß die für die Universität Königsberg veröffentlichten Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der Leibesübungen und körperlichen Erziehung auch an den anderen preußischen Hochschulinstituten für Leibesübungen für deren Amtsbereich mit folgenden Abweichungen abgehalten werden:

1. Am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Breslau findet vom 19. bis 31. August ein Lehrgang für Gymnastiklehrerinnen und Assistentinnen der Hochschulinstitute für Leibesübungen statt.

Der Lehrgang Nr. 7 für Gaufachbearbeiterinnen im BDM. findet vom 22. Juli bis 3. August 1935 zugleich mit dem Lehrgang für Sportwartinnen statt.

Der Lehrgang Nr. 8 für Oberstudienleiter ufw. wird vom 5. bis 17. August 1935 durchgeführt.

2. Am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Münster wird vom 8. bis 20. Juli 1935 an Stelle eines Lehrganges für Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen ein Sonderlehrgang für Leichtathletik- bzw. Handballlehrer und Assistenten der Hochschulinstitute für Leibesübungen und ferner vom 25. November bis 7. Dezember 1935 ein Lehrgang für Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen durchgeführt.

Der Lehrgang Nr. 8 für Oberstudienleiter ufw. ist infolge Vorverlegung bereits durchgeführt worden.

3. Am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Marburg wird außerdem vom 8. bis 20. Juli 1935 ein Sonderlehrgang für Gymnastiklehrerinnen und Assistentinnen der Hochschulinstitute für Leibesübungen durchgeführt.

Der Lehrgang Nr. 7 für Gaufachbearbeiterinnen im BDM. findet vom 22. Juli bis 3. August 1935 zugleich mit dem Lehrgang für Sportwartinnen statt.

Der Lehrgang Nr. 8 vom 19. bis 31. August 1935 für Oberstudien Direktoren usw. wird auf die Zeit vom 25. November bis 8. Dezember 1935 verlegt.

4. Am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Halle wird der Lehrgang Nr. 2 für Turnlehrer an mittleren und höheren Schulen auf die Zeit vom 8. bis 20. Juli 1935 verlegt.

Etwasige Änderungen in den Lehrgangszeiten usw. sind unmittelbar bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen zu erfragen.

Dieser Erlaß wird nur durch Veröffentlichung im *RMInAmtsbl Dtsch Wiss.* bekanntgegeben.

Berlin, den 11. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **K r ü m m e l.**

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar in Berlin, die Hochschulinstitute für Leibesübungen in Preußen. — **K I 2419/35.**

(*RMInAmtsbl Dtsch Wiss.* 1935 S. 321.)

Landjahr

390. Wirtschaftshilfen für die Landjahrheime.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 28. November 1934 — **U II P 2000/4** —

I.

In den Landjahrheimen mit Selbstbewirtschaftung stehen für die Entlohnung der vollbeschäftigten Wirtschaftshilfen folgende Beträge aus den Verpflegungsmitteln zur Verfügung:

monatlich 20 bis 60 RM
in 40er und 60er Heimen,
monatlich bis zu 80 RM in 80er Heimen,
monatlich bis zu 100 RM in 100er Heimen,
monatlich bis zu 120 RM in 120er Heimen.

Es bleibt Ihrer Entscheidung überlassen, ob in den größeren Heimen eine oder zwei vollbeschäftigte Wirtschaftshilfen eingestellt werden, deren Lohn zusammen jedoch die oben angegebenen Höchstbeträge nicht übersteigen darf.

Die vollbeschäftigten Wirtschaftshilfen erhalten außer dem Barlohn wie bisher freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Wirtschaftshilfen sind als Lohnempfänger zu behandeln und daher **invalidenversicherungspflichtig**. Die oben angegebenen Höchstbeträge können um die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen überschritten werden.

Außer den zugelassenen vollbeschäftigten Hilfskräften können die Heimleiter (=leiterinnen) für

gelegentliche Arbeiten **aushilfsweise** weitere Hilfskräfte annehmen, deren Lohn ebenfalls aus den Verpflegungsmitteln zu bestreiten ist. Ich ersuche indessen dafür zu sorgen, daß die Annahme solcher Hilfskräfte nur in Ausnahmefällen erfolgt, damit die Verpflegungsmittel nicht übermäßig durch die Löhne in Anspruch genommen werden.

II.

In Mädchenheimen kommen für die Einstellung als vollbeschäftigte Wirtschaftshilfen in erster Linie solche Bewerberinnen in Frage, die die Führerschulung für das Landjahr bereits mit Erfolg durchgemacht haben und lediglich aus Mangel an freien Stellen noch nicht als Anwärterinnen oder Gruppenleiterinnen eingesezt werden können. Diese Wirtschaftshilfen sollen für die gesamte Erziehungsarbeit mit herangezogen werden. Sie erhalten die Bezüge einer Gruppenleiteranwärterin (monatlich 60 RM sowie freie Unterkunft und Verpflegung) und tragen deren Rangabzeichen. Wenn bei kleineren Mädchenheimen die Aufbringung dieser Kosten aus Verpflegungsmitteln Schwierigkeiten bereitet, ersuche ich um näherbegründeten Bericht. Ferner werden diese Wirtschaftshilfen in die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Landjahrerzieher (=erzieherinnen) bei der Agrippina in Köln einbezogen. Zum Unterschied von den übrigen Wirtschaftshilfen sind sie nicht als Lohnempfänger, sondern als Angestellte zu behandeln und daher **angeftellenversicherungspflichtig**. Die Befreiung von der Sozialversicherungspflicht tritt unter denselben Voraussetzungen wie bei den planmäßigen Erzieherinnen ein (vergl. Ziff. 5 meines Runderlasses vom 13. April 1935 — **L 2000/61 E II b, c, d, e** —, *RMInAmtsbl Dtsch Wiss.* S. 211 ff.).

Soweit für die planmäßigen Erzieherinnen, die aus einem Lehrberuf stammen, hinsichtlich der Anrechnung des Landjahrdienstes auf die Vorbereitungszeit, das Vergütungs- und Besoldungsdienstalter usw. besondere Bestimmungen getroffen worden sind, können diese auf Antrag auch auf die Wirtschaftshilfen Anwendung finden, wenn sie sich in der Erziehungsarbeit des Landjahres bewährt haben. Über den Antrag ist nach Anhörung der Landjahrführerin zu entscheiden.

III.

Dieser Erlaß tritt vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **S c h m i d t - B o d e n s t e d t.**

An die Herren Reigerungspräsidenten (außer Oppeln, Erfurt, Magdeburg, Merseburg und Sigmaringen). — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Hessen und Braunschweig sowie an die Senate der Hansestädte Hamburg und Bremen. — **L 2000/83.**

(*RMInAmtsbl Dtsch Wiss.* 1935 S. 322.)

Sonstiges

391. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden den Systemen $\overline{112}$ und $\overline{176}$ folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereiht:

- I. Zusatz zu System $\overline{112}$, die Form E 2, Elektrolhtzähler für Gleichstrom,
- II. Zusatz zu System $\overline{176}$, die Formen KW 9 VLK 1 S und KW 9 VLK 2 S, Wechselstromzähler mit eingebauter Kassiereinrichtung, sämtlich hergestellt von den Siemens-Schuckertwerken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der

Frandhschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Juni 1935.
Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

Bekanntmachung. — II 2490/35.
(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 323.)

392. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird die Prüfbefugnis des Elektrischen Prüfamtes 25 in Reihe wie folgt erweitert:

für Wechsel- und Drehstrom- } bis 1000 A 15000 V.
prüfungen }

Berlin-Charlottenburg, den 1. Juli 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

Bekanntmachung. — II 2533/35 (R).
(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 323.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Württemberg

393. Zeugnisstufen in den Schulen und bei den Prüfungen.

I.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und die Wertung in den einzelnen Schulfächern gelten an allen dem Kultministerium unterstellten Volks-, Mittel- und Fortbildungsschulen, höheren Schulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Berufsschulen, Frauenarbeitschulen und Landwirtschaftsschulen einheitlich die folgenden Bestimmungen.

1. Die Zeugnisstufen für die Kenntnisse und Fertigkeiten im ganzen und in den einzelnen Fächern sowie bei den Reife-, Schluß- und Abgangsprüfungen der genannten Schulen sind folgende:

sehr gut (sgt.)	1
gut (gt.)	2
genügend (gn.)	3
nicht genügend (ngn.)	4.

Zwischennummern in den Zeugnissen sind nicht statthaft; sie können aber bei der Beurteilung schriftlicher und mündlicher Einzelleistungen angewendet werden, z. B. „genügend bis gut“ (gn./gt.) 3—2).

2. Die Einzelzeugnisse und Gesamtzeugnisse müssen in allen Klassen ins richtige Verhältnis zu dem durch den Lehrplan vorgeschriebenen Klassenziel, zum Alter und zur geistigen Reife der Schüler

gesetzt werden. Die schriftliche oder mündliche Gesamt- oder Einzelleistung eines Schülers ist

sehr gut, wenn sie nach Inhalt und Form völlig einwandfrei ist und deutlich über das hervorragt, was im allgemeinen von einem Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe erwartet werden kann;

gut, wenn sie im Inhalt und in der Form von größeren Fehlern frei ist und eine einigermaßen selbständige, verständnisvolle, die wesentlichen Gesichtspunkte beachtende Bearbeitung oder Beantwortung der gestellten Aufgabe darstellt;

genügend, wenn sie, ohne besondere Selbständigkeit zu zeigen, den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Schüler der in Betracht kommenden Alters- und Reifestufe im Blick auf das Lehrziel und den behandelten Stoff mindestens erfüllen muß;

nicht genügend, wenn sie nach Inhalt und Umfang hinter den Mindestforderungen zurückbleibt, die nach dem Lehrplan und auf Grund der Unterrichtsführung von einem hinreichend begabten Schüler erwartet werden können.

Bei einer Klasse von durchschnittlicher Begabung wird die Mehrzahl der Zeugnisse in den durch die Urteile „genügend“ und „gut“ bezeichneten Rahmen fallen. Tüchtige und über den Durchschnitt deutlich hervorragende Leistungen im einzelnen wie im ganzen sollen durch das Zeugnis „sehr gut“ belohnt werden, damit die Schaffensfreudigkeit der Jugend angespornt wird.

II.

An die Stelle der bisherigen Zeugnisse für Verhalten, Fleiß, Aufmerksamkeit, Begabung, wissenschaftliches Interesse und dergl. tritt künftig eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und des Gesamterfolges. Diese ist nicht in Zeugnisstufen, sondern in kurzen Sätzen auszudrücken, die ein möglichst klares Bild von dem Schüler (der Schülerin) geben und Anerkennung und Tadel gerecht verteilen.

III.

1. Eine gleichmäßig strenge Beurteilung der Schülerleistungen in Klasse und Prüfung über das ganze Land hin läßt sich durch Einzelvorschriften schwer erreichen. Sie kann nur aus dem Verantwortlichkeitsgefühl der Lehrerschaft vor Volk und Staat erwachsen. Die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Schulen betrauten Behörden und Beamten haben darüber zu wachen, daß dieses völkische Verantwortungsbewußtsein wach bleibt und geschärft wird, daß bei der Erteilung der Zeugnisse innerhalb ihres Geschäftskreises möglichst einheitliche Grundsätze beachtet werden und daß ein möglichst einheitlicher Maßstab durchgeführt wird. Die Schulleiter haben die Pflicht, sich im Laufe des Schuljahres von dem Stand der Klassen häufiger zu überzeugen.

2. Auf sämtlichen Formblättern und in den Heftchen, die bei der Ausstellung von Zeugnissen

verwendet werden, ist die benützte Stufenleiter an geeigneter Stelle abzudrucken. Die vorhandenen Formblätter usw. sind handschriftlich mit den notwendigen Änderungen zu versehen und aufzubrauchen.

IV.

Bei der Ausstellung von Lehramtszeugnissen aller Art auf Grund von Dienstprüfungen, die unter der Leitung von Behörden der Unterrichtsverwaltung abgehalten werden, sind für die einzelnen Fächer und für das Gesamtzeugnis die in Abschnitt I angegebenen Befähigungsstufen zu verwenden.

V.

1. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlaß vom 23. Mai 1925 (Abl. S. 150) in der Fassung der Verordnung vom 15. Juli 1930 (Abl. S. 142) aufgehoben.

2. Die Anpassung der Veretzungs- und Prüfungsordnungen an diese Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Stuttgart, den 22. Juni 1935.

Der Kultusminister.

M e r g e n t h a l e r.

Bekanntmachung. — Nr. 7568.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 323.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen		Seite	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		Seite
Veranstaltung von Fortbildungslehrgängen für Landjahr- erzieher. Vom 1. Juni 1935	320	Kammergerichtsentscheidung in Grundbuchangelegenheiten. Vom 5. Juli 1935	312	Württemberg	
Pflege der Luftfahrt in den Schulen. Vom 7. Juni 1935	321	Ausbildung für Jungbäuerinnen zur Lehrerin der landwirt- schaftlichen Haushaltungskunde. Vom 5. Juli 1935	319	Zeugnisstufen in den Schulen und bei den Prüfungen. Vom 22. Juni 1935	323
Lehrgänge des Reichsbundes für Leibesübungen. Vom 9. Juni 1935	321	Aufnahmebestimmungen für die Reichsenschaft der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen. Vom 6. Juli 1935	311		
Sicherung der Räume für den Chemie- und Physikunterricht. Vom 24. Juni 1935	311	Berechtigung des Reisezeugnisses einer dreijährigen Frauen- schule. Vom 8. Juli 1935	314		
Elektrische Maßeinheiten. Vom 27. Juni 1935	323	Beurlaubung von Studienassessoren und Studientäten zur Tätigkeit in Lustämtern, Forschungsämtern usw. Vom 8. Juli 1935	314		
Anordnungen zur Beflagung der Dienstgebäude. Vom 28. Juni 1935	308	Teilnahme der Schüler an Morgenandachten usw. Vom 9. Juli 1935	315		
Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme am Gau- partei-tag des Gaues Kurmark. Vom 28. Juni 1935	309	Ahnennachweis an Fachschulen. Vom 9. Juli 1935	318		
Reichsverordnung über die örtlichen Fachschulschaften. Vom 28. Juni 1935	315	Prüfung für technische Leiter von Lichtbildveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege in Berlin. Vom 10. Juli 1935	320		
Erweiterung des Auftrages des Sondertreuhänders für den öffentlichen Dienst auf einzelne Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Vom 1. Juli 1935	309	Sonderabdruck des Erlasses über Schülerauslese an den höheren Schulen. Vom 11. Juli 1935	315		
Elektrische Maßeinheiten. Vom 1. Juli 1935	323	Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiete der Leibesübungen und körperlichen Erziehung. Vom 11. Juli 1935	321		
Gebührnisse der nichtbeamteten Dozenten und Lektoren. Vom 2. Juli 1935	310	Wirtschaftshilfen für die Landjahrheime. Vom 12. Juli 1935	322		
Schulzeugnisse. Vom 2. Juli 1935	312				
Die Veranstaltung der Weihnachtsfeiern und Elternabende usw. in den Schulen unterliegt nicht der Genehmigung der Reichsmusikkammer usw. Vom 2. Juli 1935	319				
Urlaubstreifen in das Ausland. Vom 3. Juli 1935	309				
Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der preu- ßischen Kunsthochschulen. Vom 3. Juli 1935	319				
Anschauungsmaterial über das Wesen des Germanentums in den Schulen. Vom 4. Juli 1935	311				